

Vertragsbestandteil S 65.3

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Transportgefahren - classic

BTrG classic – Fassung Mai 2020

1 Versicherung für Gütertransporte im Werkverkehr

1.1 Sofern dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer in Erweiterung der AERB 2008 bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für die Beförderung von Gütern einschließlich Verpackung soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versichertes Interesse hat.

1.2 Die Beförderung muss mit Kraftfahrzeugen und Anhängern erfolgen, die vom Versicherungsnehmer oder von dessen Mitarbeitern genutzt werden. Die Transportmittel müssen die erforderliche Eignung für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter besitzen, was der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen hat. Die auf Anhängern geladenen Güter sind nur versichert, wenn die Anhänger am Zugfahrzeug/Kraftfahrzeug betriebsfähig fest angekoppelt und während unbewachter Standzeiten zusätzlich mit einer geeigneten Diebstahlsicherung gegen Abkoppeln gesichert sind.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter auf das Fahrzeug aufgeladen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter vom Fahrzeug scheiden.

Besondere Bestimmungen während der Nachtzeit siehe Ziffer 3.2.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherer ersetzt unmittelbare Verluste und Beschädigungen der versicherten Güter durch:

3.1.1 Unfall des Transportmittels (z. B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse)

3.1.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver. Der Versicherungsnehmer trägt für diese Schäden einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

3.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

3.1.4 Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen

3.1.5 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug oder räuberischer Überfall

3.1.6 Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs.

3.2 Der Einschluss der Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug oder Diebstahl des ganzen Fahrzeugs geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

Während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, ist das Fahrzeug mit den versicherten Gütern in einer verschlossenen Garage unterzustellen oder auf einem bewachten Parkplatz abzustellen (Parkhäuser und Tiefgaragen, die der allgemeinen Benutzung dienen, genügen nicht). In Ermangelung dieser Gelegenheiten kann zur Abstellung auch ein vollständig umfriedetes, verschlossenes Grundstück benutzt werden, sofern das Anwesen bewohnt oder bewacht ist. Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt werden kann, besteht gleichwohl Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer trägt in diesen Fällen einen Selbstbehalt von 20 %, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

3.3 Aufwendungen und Kosten

3.3.1 Der Versicherer übernimmt ferner die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls sowie die Schadenfeststellungskosten Dritter.

3.3.2 Der Versicherer leistet Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind, bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung wird über die Versicherungssumme hinaus gezahlt. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden verlangt.

Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die vorstehend genannten Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

4.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben.

- Aufruhr, Plünderung, politische und terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtliche Verfügung und Vollstreckung

- Kernenergie, Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung

- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, bio-chemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

- durch die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern für Dritte.

4.2 Vermögensschäden sind grundsätzlich nicht mitversichert.

5 Versicherungswert, Versicherungssumme

5.1 Als Versicherungswert gilt für Handelsgüter der übliche Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für alle übrigen Güter gilt der Zeitwert, den die Güter bei Eintritt des Schadens hatten.

5.2 Als Versicherungssumme gilt der mögliche Höchstwert einer Ladung eines Fahrzeuges.

6 Entschädigungsleistung

6.1 Die Entschädigung je Transport und Versicherungsfall ist auf eine Höchstentschädigung von 5.000 EUR begrenzt.

6.2 Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 10.000 EUR vereinbart.

7 Obliegenheiten

7.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, einwandfreie, verkehrssichere und für den jeweiligen Transport geeignete Fahrzeuge einzusetzen.

7.2 Die versicherten Güter sind beanspruchungsgerecht sicher zu verpacken und zu verladen. Werden die Güter handelsüblich unverpackt befördert, sind sie beanspruchungsgerecht sicher zu verladen.

7.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffer 6 ergeben sich aus den Ziffern A 8 und A 9 AERB 2008.

8 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande und Dänemark.

